

01

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen**

Am **22. Mai 2005** findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Nordwalde gehört zum Wahlkreis **81 Steinfurt I** und ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Abgrenzung des Stimmbezirks (Straßen, Bauerschaften)	Lage des Wahlraums
1	Am Bahnhof An der Wallhecke Bahnhofstraße Camille-Leclair-Straße Gangolfstraße Gartenstraße Grüner Grund Grüner Weg Hochfeld Industriestraße Kiebitzweg Ladestraße Langenkamp Max-Verspohl-Straße Mühlenweg Pröbstingstraße Uhlenhorst Wallgraben Westring	Gangolf-Schule Bahnhofstr. 84
2	Altenberger Straße Am Höppenbach Am Teich Amselgasse An der Bleiche Darupstraße Drosselstiege Droste-Hülshoff-Straße Felix-Fraling-Straße Finkenbreil Gildestraße Grottenkamp Lerchenweg Meisengrund Pickstiege Sandstiege Spindelstraße Steinstraße Tiggelstiege Weberstraße Wehrstraße	Volksbank Bahnhofstr. 16

Stimmbezirk Nr.	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
3	Am Hellbach Augustin-Wibbelt-Straße Bispingallee Fritz-Reuter-Straße Fürstengrund Greßkamp Grevener Straße Gustav-Adolf-Straße Heinrich-Scheele-Straße Hermann-Löns-Weg Karl-Wagenfeld-Straße Kliftstiege Krummer Timpen Natz-Thier-Straße Niederrott Rottstiege Van-Heyden-Straße Wichernstraße	Rathaus Bahnhofstr. 2
4	Barkhof Dorfkamp Eichendorffstraße Emsdettener Straße Ernst-Mummenhoff-Straße Gerhart-Hauptmann-Straße Hermann-Stehr-Straße Hilgenbrinker-Straße Kantstraße Krankenhausweg Leugermannstraße Patres-Cohausz-Straße Paul-Gerhardt-Straße Pfarrer-Jansen-Straße St.-Hedwig-Straße Theodor-Körner-Straße Woort	Altenzentrum St. Augustinus Emsdettener Str. 35

Stimmbezirk Nr.	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
5	Am Brink Am Egen Am Tümpel Amtmann-Daniel-Straße Denkerstiege Dömerstiege Heckenweg Hoppenstiege Kirchstraße Kohkamp Lange Straße Langemeerstraße Löttkenstraße Marienstraße Meerstiege Merschkamp Schulgasse Suttorf Weidkamp Welle	Kardinal-von-Galen-Schule Amtmann-Daniel-Str. 32
6	Ackerrain Auf dem Esch Eggenkamp Feldbauerschaft Feldstraße Hohlweg Im Wiesengrund Kirchbauerschaft Scheddebrock Sieverts Kamp Westerode Wiesenaue Wilhelmstraße	Sparkasse Bahnhofstr. 8

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.4.2005 bis 1.5.2005 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus, Bahnhofstr. 2, Zimmer 25, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter der laufenden Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

- (3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,
- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
 - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
 - c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder einen Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung** und die **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis (81 Steinfurt I), in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss einen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde Nordwalde wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.00 Uhr im Sozialraum des Rathauses, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, zusammen. Die Sitzung ist ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Nordwalde, den 10. Mai 2005
gez. Brockmeyer
Bürgermeister